

Geschäftsbericht 2023 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juni 2024, RRB Nr. 2024/897

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Bericht der Kontrollstelle.....	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf.....	7

Beilage

Der Geschäftsbericht 2023 der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der SGV in der Sitzung vom 1. Mai 2024 wieder digital zur Verfügung gestellt. Er ist ab Erscheinungsdatum als Download abrufbar unter:

<https://www.sgvso.ch/ueber-uns/portrait/>

Kurzfassung

Gemäss § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 23. April 2024 für die SGV fest, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 1. Mai 2024 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 der SGV.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2023 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u. a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die KFK (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die KFK Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum und für die International Fire Academy, Balsthal, liegen separate Revisionsberichte zu den Jahresrechnungen 2023 vor. Die KFK hält den aufgrund der Prüfung entstandenen positiven Gesamteindruck fest. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe. Die Jahresrechnung wird zur Genehmigung empfohlen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstes paritätisches Organ der SGV fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Zu den ihr übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2023 schliesst mit einem versicherungstechnischen Verlust von 16,8 Mio. Franken ab. Dies aufgrund der einmaligen Erhöhung der Beitragsverpflichtung der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar (IRG) um 11,8 Mio. Franken. Dank des Gewinns aus den Kapitalanlagen mit einer Performance von 5,2 % konnte die SGV für 2023 mit Äufnung von 8,5 Mio. Franken in die Schwankungsreserven den Verlust auf 5 Mio. Franken limitieren. 2'734 Elementarschadenmeldungen und 487 Brandschadenmeldungen wurden erfolgreich bearbeitet. Dabei liegen die Elementarschäden mit einer Gesamtschadensumme von 6,3 Mio. Franken tiefer als der langjährige Durchschnitt von 10 Mio. Franken. Demgegenüber fielen die Brandschäden mit einer Versi-

cherungssumme von 15,2 Mio. Franken wiederum deutlich höher als der langjährige Durchschnitt von ca. 12 Mio. Franken. Hier liegen die Gründe vor allem im Bereich Fahrlässigkeit sowie sogar vorsätzlicher Brandstiftungen. Operativ beschäftigte die Mitarbeitenden im vergangenen Jahr neben dem Tagesgeschäft vor allem die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes, welches geplant am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Geschäftsbericht 2023 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 377 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 (RRB Nr. 2024/897), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2023 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Parlamentskontroller
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.